

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen**

Die Gemeinde Wörth a.d.Isar erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen**

### **§ 1**

#### **Grünanlagen**

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, und die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind auch die von der Gemeinde unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Liegewiesen, Kinder-, Bolz- und Ballspielplätze sowie der Schlosspark.

### **§ 2**

#### **Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen**

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze.
- (2) Einrichtungen sind
  1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.)
  2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots)
  3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Bedürfnisanstalten, Erfrischungskioske)

### **§ 3**

#### **Recht auf Nutzung**

Jedermann hat das Recht, die Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen
  2. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen
  3. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen
  4. das Grillen; ausgenommen ist das Grillen auf den durch Schilder gekennzeichneten, zum Grillen freigegebenen Flächen
  5. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln, Füttern von Fischen und Wasservögeln
  6. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 7 Abs. 2 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenzen nach § 7 Abs. 1 überschreiten
  7. das Betteln in jeglicher Form
  8. das Verrichten der Notdurft
  9. Sitzbänke an andere Orte zu verbringen
  10. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden
- (4) In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 6 dieser Satzung untersagt:

1. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind
2. das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen
3. Wiesen abweiden zu lassen
4. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen
5. der Verkauf von Waren aller Art einschl. Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen
6. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen

## **§ 5**

### **Mitführen von Hunden**

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden. Im Schlosspark besteht für Hunde Anleinplicht.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, auf Liegewiesen und in Pflanzbeeten mitzuführen.
- (3) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (4) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 3 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht. Blindenführhunde dürfen, außer in den in Abs. 2 genannten Bereichen, ohne Leine mitgeführt werden.

## **§ 6**

### **Gemeingebrauch und Sondernutzung**

- (1) Die Widmung von gemeindlichem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer

Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden.
  1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 4 und 5 verstoßen hat.
  2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Im Übrigen bleiben die Rechte der Gemeinde als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

## **§ 7**

### **Nutzung und Aufenthalt in Grünanlagen**

- (1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 14 Jahren benutzt werden.

Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

- (2) Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze können werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr benutzt werden.

Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Nutzungszeit bestimmt ist. Außerhalb der jeweiligen Nutzungszeiten ist ein Aufenthalt nicht gestattet.

- (3) Der Aufenthalt in umfriedeten Grünanlagen sowie im Schlosspark ist wochentags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.

## **§ 8**

### **Benutzungssperre**

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen sowie der Schlosspark können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

## **§ 9**

### **Benutzung von Parkplätzen**

- (1) Die Parkplätze, die Bestandteile von Grünanlagen, des Schlossparks, einschließlich Gebäude Jugendtreff sind, dienen nur den entsprechenden Nutzern während der Dauer des Besuchs. Das Parken kann in den Nachtstunden (Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) ganz oder für einzelne Stunden untersagt werden.
- (2) Verboten ist:
  1. das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen;
  2. die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen.

## **§ 10**

### **Vollzugsanordnungen**

- (1) Die Gemeinde Wörth a.d.Isar und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Gemeinde Wörth a.d.Isar und des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
  1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt
  2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Grünanlagen abmäht und Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt

3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 die Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen
  4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 in Grünanlagen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen grillt
  5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt, Fische und Wasservögel füttert
  6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 in Grünanlagen bettelt
  7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 in Grünanlagen die Notdurft verrichtet
  8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 Sitzbänke an andere Orte verbringt
  9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 in Grünanlagen Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden
  10. die allgemeine Verhaltensregel des § 5 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden, einschließlich der Anleinpflcht im Schlosspark, missachtet
  11. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen, Liegewiesen und Pflanzbeeten mitführt
  12. entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 4 oder § 14 Abs. 1 Satz 2 Exkremete von mit geführten Tieren nicht umgehend entfernt
  13. entgegen § 7 Abs. 1 unberechtigt die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen benutzt
  14. entgegen § 7 Abs. 2 die Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt oder sich darin aufhält
  15. entgegen § 7 Abs. 3 sich in umfriedeten Grünanlagen und im Schlosspark außerhalb der Öffnungszeiten aufhält
  16. entgegen § 9 Abs. 2 zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen abstellt oder Reparaturen an Fahrzeugen durchführt
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Wörth a.d.Isar vorsätzlich:
1. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Grünanlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder reitet
  2. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt
  3. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt
  4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 in den Grünanlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt

5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt und fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet und betreibt

## **§ 12**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und des Schlossparks einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Gemeinde Wörth a.d.Isar haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörth a.d.Isar, den 23.07.2020



Gemeinde Wörth a.d.Isar

Scheibenzuber, 1. Bürgermeister